

Das Florentiner Konzil und die Metropolie von Kiev

1) Die Beschlüsse des Florentiner Konzils

a) Das Florentiner Konzil, an dem lateinische und griechische¹ Bischöfe gleichberechtigt teilnahmen, war 1438 zusammengetreten, um zu prüfen, ob die Unterschiede zwischen ihren Kirchen den Rahmen der Rechtgläubigkeit sprengen und die Kircheneinheit unmöglich machen oder nicht.

Der Vorwurf, die Unterschiede seien schwerwiegend genug, um die Einheit strikt zu verbieten, war seit Jahrhunderten von bestimmten Theologen und Kirchenführern beider Seiten lautstark erhoben worden, ihm wurde aber auch klar widersprochen. Vier Punkte galten damals als die wesentlichen Unterschiede: das "*filioque*" in der Dreifaltigkeitslehre; die Frage, ob beim eucharistischen Opfer sowohl ungesäuertes als auch gesäuertes Brot verwendet werden dürfe; der Streit, ob beim Sprechen über die Verstorbenen vom "*purgatorium*" die Rede sein solle; die rechte Stellung des Papstes in der Kirche.

Diese Unterschiede waren nicht auf die nämliche Weise zustande gekommen wie im 16. Jahrhundert die innerabendländischen Lehrgegensätze. Denn letztere ergaben sich, weil im 2. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts ein Streit darüber ausbrach, ob alles, was in der Vergangenheit gemeinsame Glaubensüberlieferung der gesamten abendländischen Christenheit war und was ein großer Teil von ihr auch weiterhin für heilig hielt, dem Evangelium entspreche. Der Widerspruch der einen gegen die bislang gemeinsame Kirchentradition und die Anhänglichkeit der anderen an sie wurden mit solcher Heftigkeit vorgetragen, daß aus der bisher einen abendländischen Kirche verschiedene Konfessionen wurden, und da die Parteien das, was sie verwarfen bzw. fortpfllegten, für Punkte ihrer Glaubenslehre erachteten, ist ihre Trennung tatsächlich eine Glaubensspaltung.

Eine Zeit, in der die Vorfahren der heutigen Katholiken und jene der heutigen Orthodoxen ebenfalls eine gemeinsame kirchliche Tradition gepflegt hätten, aus der sie wegen eines Streites zu zwei getrennten Strömungen auseinandergebrochen wären, hat es hingegen nie gegeben. Wie es im Ökumenismusdekret des 2. Vat. Konzils heißt, ist nämlich "das von den Aposteln überkommene Erbe in verschiedenen Formen und auf verschiedene Weise übernommen und daher schon von Anfang an in der Kirche hier und dort verschieden ausgelegt worden."² Für die Gesamtkirche sollen die verschiedenen Sichtweisen von der

¹ In kirchlichen Dokumenten nannte man damals (und auch noch einige Jahrhunderte später) alle Christen byzantinischer Tradition, also auch die Ruthenen, ohne Beachtung der Muttersprache "Griechen".

² Unitatis redintegratio, 14.

einen Wahrheit und die unterschiedlichen Formen im kirchlichen Leben, welche die Schwesterkirchen aufgrund ihrer jeweiligen historischen Situation erlangten, Bereicherung sein. Denn die Gesamtkirche darf zusammenfassen, was die Einzelkirchen sehen.

Vergleichbar ist dieser Vorgang mit der Tatsache, daß es für das volle Wissen um die Gestalt eines hohen Berges des "Addierens" der Ansichten bedarf, die der Berg von seinen verschiedenen Seiten her bietet. Voraussetzung dafür ist freilich, daß nicht auf verschiedene Berge geschaut wird, sondern daß man von verschiedenen Blickwinkeln her einen und denselben Berg betrachtet. Ebenso dürfen die Einzelkirchen von ihrer geschichtlichen Warte her auf die Wahrheit des Evangeliums schauen und bekannt machen, was sie in ihrer historischen Situation unter Führung durch den Heiligen Geist erfassen können.

Die Unterschiede in den Aussagen über den heiligen Glauben und in der Frömmigkeitspraxis, zu denen es dabei kommt, stören das Eins-Sein der Schwesterkirchen solange nicht, als diese einander vertrauen und überzeugt sind, daß sich die nuancenreichen Einsichten und Verhaltensweisen auf das nämliche apostolische Erbe beziehen. Verlieren sie hingegen dieses Vertrauen und verdächtigen sie einander, daß sie sich nicht mehr alle auf das eine apostolische Erbe bezögen,³ kann ihre Entfremdung so groß werden, daß sie die Verschiedenheit als Glaubensspaltung mißdeuten.⁴ Zu einer solchen Einschätzung der Differenzen zwischen Lateinern und Griechen war es im Mittelalter bei gewissen Theologen und Kirchenführern gekommen. Das Florentiner Konzil erhielt den Auftrag, diese Einschätzung auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen.

b) Nach langen Untersuchungen anerkannten die Florentiner Konzilsväter die Glaubensaussagen und die Frömmigkeitsbräuche beider Seiten als rechtgläubig. Im Konkreten stellten sie hinsichtlich der vier hauptsächlichen Streitpunkte fest,

- daß das Symbolum mit und ohne "*filioque*" rechtgläubig ist⁵;

³ Dabei ist es einerlei, ob dies geschieht, weil die Kirchen im Lauf der Zeit engherziger wurden und weniger Toleranz für Verschiedenheit aufbringen, als sie ehemals aufgebracht hatten, oder weil in einer der Schwesterkirchen das kirchliche Leben eine über die Maßen einseitige Entwicklung nahm, die das Aufkommen von Bedenken regelrecht provozierte.

⁴ Wie beim Aufbrechen wirklicher Widersprüche ist auch bei schwerem Mißdeuten der Verschiedenheiten das Ergebnis eine Spaltung. Im einen Fall handelt es sich um eine wirkliche Glaubensspaltung, im anderen Fall wird das entstehende Schisma nur irrtümlich für eine Glaubensspaltung gehalten. Um die Theologen für die Notwendigkeit zu sensibilisieren, daß sie die beiden Fälle gut voneinander unterscheiden, spricht das Ökumenismusdekret des 2. Vat. Konzils von "zwei besonderen Kategorien von Spaltungen, durch die der nahtlose Leibrock Christi getroffen wurde" (Unitatis reintegratio, 13).

⁵ Dies leiteten sie aus der Tatsache ab, daß sich auch die heiligen Väter, deren Rechtgläubigkeit wegen der ihnen gewährten Führung durch den Heiligen Geist nicht bestritten werden darf, beim Reden über den Ausgang des Heiligen Geistes unterschiedlicher Formulierungen bedienten. J. Gill, Konstanz und Basel-Florenz, Mainz 1967, S. 300f, faßt die langen Beratungen dahinge-

- daß bei der Eucharistie gesäuertes und ungesäuertes Brot verwendet werden kann;
- daß man nicht unbedingt von einem Purgatorium reden muß, wenn man über die Verstorbenen spricht und für sie betet;
- und daß der römische Bischof so, wie es von jeher "in den Akten der ökumenischen Konzilien und in den heiligen Kanones enthalten ist", als erster Bischof der Christenheit anerkannt werden soll.

Darum sahen die Konzilsväter keine Veranlassung, von den Griechen zu verlangen, daß sie das *filioque* oder das ungesäuerte Brot übernähmen; daß sie beim Reden über die Verstorbenen von einem "Purgatorium" sprächen; oder daß sie den jüngeren westlichen Entwicklungen im Verständnis vom Papstamt ausdrücklich zustimmten.⁶ An die Lateiner stellten sie nicht das Ansinnen, künftig wegzulassen, was auf griechischer Seite Anstoß erregt hatte. Gemäß dem Beschlußdokument des Konzils durften beide Seiten, Lateiner und Griechen, ohne Abstriche bei ihren eigenen Überlieferungen verbleiben, aber sie sollten die jeweils anderen nicht mehr als irrgläubig bezeichnen.

Mit der Anerkennung beider Traditionen als rechtgläubig ging die klare Einsicht einher, daß die Gläubigen beider Seiten, die bisher untereinander uneins waren, dennoch Kinder derselben Mutter Kirche waren; daß beide Seiten einander auch im Schisma durch dieselben Gnadengaben des Heiligen Geistes verbunden waren; daß deswegen zwischen ihnen volle Kirchengemeinschaft möglich ist. Also faßten die Väter den Beschluß, daß die volle Communio aufgenommen werden solle, ohne daß sie dafür von den einen oder von den anderen irgendwelche Korrekturen eingefordert hätten. Die Einleitung ihres Beschlußtexts

hend zusammen, daß die Verständigung möglich wurde, als man "die klare Überzeugung gewonnen (habe), daß sich weder die griechische noch die lateinische Theologie im Irrtum befanden, daß vielmehr beide recht hatten, da sie im Wesentlichen das Gleiche meinten, es aber in verschiedener Form ausdrückten. Diese Überzeugung beruhte auf einem Axiom, das sie bestätigte und das keiner der in Florenz anwesenden Griechen zu leugnen gewagt hätte, so selbstverständlich war es ihnen: daß alle Heiligen als Heilige vom Heiligen Geist inspiriert sind und in Sachen des Glaubens miteinander übereinstimmen müssen. Die Vorstellung des Gegenteils hätte bedeutet, den Heiligen Geist zu sich selbst in Widerspruch setzen. Die Heiligen können ihren Glauben zwar in verschiedener Form ausdrücken, einander aber niemals widersprechen."

⁶ Eine "modernere" Formulierung für die Einschränkung der römischen Primatsansprüche auf das, was "in den Akten der ökumenischen Konzilien und in den heiligen Kanones enthalten ist", fand Josef Ratzinger im Jahr 1976, als er darlegte, daß die katholische Kirche von den östlichen Christen nur das als Glaubensaussage einfordern dürfe, was auch im 1. Millennium formuliert und gelebt wurde; er publizierte diese Aussage erneut, nachdem er bereits seine gegenwärtige römische Funktion aufgenommen hatte (vgl. J. Ratzinger, Theologische Prinzipienlehre, München 1982, S. 209). Zur katholischen Lehre über den Papst vgl. auch Suttner, Auf der Suche nach gesamtchristlicher Anerkennung für den Dienst des Bischofs von Rom als erstem unter den Bischöfen, in: Rappert (Hg.), Kirche in einer zueinander rückenden Welt, Würzburg 2003, S. 171-190.

drückt die große Freude aus, die sie über die von ihnen erlangte Einsicht empfanden:

"Freuen sollen sich die Himmel, und es frohlocke die Erde, denn die Mauer, welche die westliche und östliche Kirche trennte, ist beseitigt, zurück kehrten Friede und die Eintracht. Nun hat jener Schlußstein Christus, der aus beiden eins machte, durch das starke Band der Liebe und des Friedens beide Seiten verbunden, er vereint sie und hält sie durch die Liebe ewiger Einheit zusammen. So erstrahlte nach jener großen Finsternis der Verzagtheit und nach dem abgrundtiefen Dunkel, das durch die lange Spaltung bedingt war, für alle das heitere Licht der ersehnten Einheit.

Freuen soll sich auch die Mutter Kirche, denn sie sieht ihre Kinder, die bisher untereinander uneins waren, nunmehr zu Einheit und Frieden zurückkehren; sie, die zuvor wegen ihrer Trennung bitterlich weinte, danke aufgrund ihrer jetzigen wunderbaren Einheit dem allvermögenden Gott mit unaussprechlicher Freude.⁷ Alle Gläubigen auf dem ganzen Erdkreis sollen sich mitfreuen und alle, die den Namen Christi tragen, zusammen mit der Mutter, der katholischen Kirche, frohlocken."

c) In Konsequenz zur Klausel, daß der Papst jene Autorität habe, die "enthalten ist in den Akten der ökumenischen Konzilien und in den heiligen Kanones", rückte das Florentinum wieder ab von der Sichtweise des 4. Laterankonzils, welches die alte Zählung der fünf Patriarchalsitze umformen hatte wollen zu einer Zählung von vier Patriarchen unter dem Papst.⁸ Der christliche Osten wurde dem christlichen Westen wieder für gleichrangig gehalten, und die lateranensische Bestimmung blieb nicht weiter beibehalten, daß es für die Kircheneinheit erforderlich sei, überall einem Lateiner den führenden Platz in der Kirche einzuräumen und die orientalischen Hierarchen ihm unterzuordnen.⁹

2) Die Haltung der Kiever Metropole zum Florentinum

a) Als Metropolit Isidor in seine Metropole reiste, um die Florentiner Beschlüsse zu promulgieren, waren die Umstände für ihn ungünstig. In Polen und in Litauen standen die Lateiner negativ zu Papst Eugen IV. und tendierten zu den Basler Konziliaristen. Im polnischen Teil der Metropole, der der kleinste war, hatte Erzbischof Zbigniew Oleśnicki von Krakau, der Regent war für den noch jugendlichen König Sigismund, wenig übrig für Eugen IV. und sein Florentinum, erlaubte allerdings, daß Isidor feierlich pontifizierte und die Unionsbeschlüsse öffentlich verkündete. Doch was ist eine Union, wenn

⁷ Nur rechtgläubige Kinder kann die Mutter Kirche haben, und solche hatte sie nach dem ausdrücklichen Zeugnis des Konzilsdokuments auf beiden Seiten der Mauer. Sie weinte, weil ihre rechtgläubigen Kinder getrennt waren und freut sich jetzt, daß diese Trennung ein Ende hat.

⁸ Vgl. Suttner, Auf der Suche nach gesamtchristlicher Anerkennung für den Dienst des Bischofs von Rom als erstem unter den Bischöfen, in: Rappert (Hg.), Kirche in einer zueinander rückenden Welt, bes. S. 179-180.

⁹ Vgl. Suttner, Kircheneinheit im 11. bis 13. Jahrhundert durch einen gemeinsamen Patriarchen und gemeinsame Bischöfe für Griechen und Lateiner, in: Rappert (Hg.), Kirche in einer zueinander rückenden Welt, S. 327-338 (bes. S. 334-335).

nur eine Seite daran interessiert ist und die Partner sich wenig oder gar nicht um sie kümmern? In Wilna, der Hauptstadt des damals litauischen Anteils der Metropole, ließ Erzbischof Matthäus nicht einmal die Promulgation der Union zu. Daß Isidor, wie die zugänglichen Quellen nahe lagen, in den ruthenischen Bistümern, die er besuchte, wohlwollende Aufnahme fand, konnte die Union dennoch zu keiner lebendigen Sache werden lassen, da es für sie weder in Polen noch in Litauen unter den Lateinern aufnahmebereite Partner gab. Noch weniger erreichte Isidor im moskowitischen Anteil seiner Metropole; dort wurde er wegen seines Paktierens mit den Lateinern sogar als Verräter an der ererbten Kirche ins Gefängnis geworfen.

b) 1448, noch vor dem Fall Konstantinopels, nahm man in Moskau die Rechte einer autokephalen Kirche in Anspruch und wählte für den wegen "Isidors Verrat" als vakant betrachteten Metropolitansitz Iona zum neuen Amtsinhaber. Wie seine Vorgänger seit dem 14. Jahrhundert hätte auch er nach den Vorstellungen der Moskowiter die gesamte Metropole von Moskau aus leiten und in ihr die Annahme der Florentiner Union gänzlich verhindern sollen. Doch 1458, nach dem Fall Konstantinopels und nach Isidors Resignation auf seine Kiever Metropolitenwürde, erklärten der Papst und der nach Rom emigrierte unierte Konstantinopeler Patriarch die Kiever Metropole als geteilt und ernannten für ihre in Polen und in Litauen gelegenen Teile einen früheren Mitarbeiter und Begleiter Isidors nach Ferrara/Florenz mit Namen Gregor zum neuen (unierten) Metropoliten. Diese Teilung nahm man auch in Moskau als Faktum zur Kenntnis und wählte 1461, nach Ionas Tod, Bischof Feodosij zum Metropoliten von Moskau.

Somit bestanden zwei Metropolien auf dem Gebiet der ehemals einen Kiever Metropole. Eine von ihnen lebte in einem vom Abendland abgewandten Staat und stand eindeutig gegen Rom, war aber ebenso gegenüber Konstantinopel verschlossen, zum ersten schon aus geographischen Gründen, sodann infolge der Türkenherrschaft über die ehemalige Mutterkirche, welche die Moskowiter in der Folge als "Strafe Gottes für den Verrat in Florenz" deuten wollten, und nicht zuletzt auch wegen der angemäßen Autokephalie, der Konstantinopel nicht zugestimmt hatte. Die andere Metropole lebte in Staaten der abendländischen Kulturwelt; sie unterlag zwangsläufig mannigfaltigen Einflüssen aus dem Westen und mußte angesichts der gesellschaftlichen, staatsrechtlichen und allgemeinen kulturellen Verhältnisse den Blick immer wieder auch nach Rom richten; doch tief verwurzelt blieb in ihr das Bewußtsein, die Taufe einst von den Griechen erhalten zu haben und durch das geistliche Erbe der Väter intensiv mit ihnen verbunden zu sein; in jurisdiktioneller Hinsicht fühlte man sich daher bleibend auf Konstantinopel bezogen.¹⁰

¹⁰ In seinem Werk "Crisis and Reform. The Kyivan Metropolitane, the Patriarchate of Constantinople, and the Genesis of the Union of Brest", Harvard 1988, S. 246-248, beschreibt Borys A. Gudziak die Verhältnisse folgender-

c) In Polen und Litauen waren die Auswirkungen von Renaissance und Reformation schnell zu verspüren. Bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte sich die reformierte Kirche unter den einflußreichen Kreisen der lateinischen und der ruthenischen Gläubigen so sehr ausgebreitet, daß es scheinen konnte, sie würde die lateinische und die byzantinische Traditionskirche bald gänzlich verdrängen, und das Land würde kalvinisch, vielleicht sogar antitrinitarisch werden.

Den Lateinern Polen-Litauens gelang alsbald der Widerstand gegen den kalvinischen und antitrinitarischen Ansturm. Denn ihre neuen Reformorden, besonders die Jesuiten, verstanden es, die Anliegen der Zeit aufzugreifen und die Neuerer durch eifrigen, an die modernen Umstände angepaßten Einsatz in Seelsorge, Schule und Buchdruck zurückzudrängen. Insbesondere die Jesuiten, die 1564 in Polen und 1569 in Litauen ihre erste Niederlassung gegründet hatten, leiteten im letzten Drittel

maßen: "Despite numerous attempts in the fourteenth century by Lithuanian rulers to establish a separate ecclesiastical jurisdiction in the Grand Duchy, the metropolitanate of Kyiv endured undivided and subject to its Mother Church until the middle of the fifteenth century, when part of the Kyivan see broke away from Constantinopolitan jurisdiction. After the establishment of the de facto autocephaly of the metropolitanate of Moscow in 1448, the territory of the Kyivan metropolitanate came to coincide with the East Slavic (Ruthenian - or Ukrainian and Belarusian) lands within the borders of the dynastically-united Lithuanian and Polish states. The bond of the Kyivan Church with Constantinople was not merely jurisdictional. One might with good reason propose that Rus' Christendom is unimaginable without Byzantium. The Byzantines transmitted the Christian Gospel message to the Slavs through a writing system, the sacraments and liturgical services, scriptural and other sacred texts, a calendar with its cycle of feasts sanctifying time, a chronology and a sense of salvation history, modes of prayer and spiritual life, models of monasticism, comprehensive codes of morality and canon law, architectural and artistic styles, social and political ideology, as well as an ecclesiastical hierarchy all of which served as a basis for the development of a new Christian culture among the Rus'. The gift of faith, in the Byzantine incarnation, was foundational for subsequent East Slavic history, giving it new meaning, substance, and form. For the East Slavic Christian Community the pre-eminent ecclesiastical and cultural point of reference remained Constantinople. The metropolitanate of Kyiv abided in the jurisdiction of the Great Church. The difficulty of situating the Kyivan Church exclusively on the Greek side of the Roman-Constantinopolitan opposition becomes more evident in the fifteenth century. In the aftermath of the Union of Florence, the creation of a separate Muscovite metropolitanate, and the fall of the Byzantine Empire, when a pope nominated a Kyivan metropolitan and a unionist patriarch of Constantinople resided in Rome, the jurisdictional status of the metropolitanate of Kyiv became ambiguous for a number of decades. In the second half of the fifteenth century, metropolitans of Kyiv seem not to have recognized categorical confessional distinctions, even though in the eyes of both Rome and Constantinople the ecclesiastical rapprochement between Eastern and Western Christendom achieved at the Union of Florence had lapsed. Through the beginning of the sixteenth century, without ever breaking ties with Constantinople, Kyivan metropolitans sought to maintain or reestablish relations with the papacy. This pattern of Ruthenian initiatives came to an end in the early sixteenth century, when it became evident to Ruthenians that the papacy - and even more so the Catholic establishment in Lithuania and Poland - considered the Florentine Union defunct."

des Jahrhunderts eine erfolgreiche Gegenbewegung ein. Sie konnten nicht nur weitere Übertritte zum Protestantismus verhindern, sondern sogar für die abendländische Traditionskirche verloren gegangenes Gebiet zurückgewinnen.

Auf ruthenischer Seite begannen Adelige, die der alten Kirche treu geblieben waren, sowie Bruderschaften von Handwerkern und Kleinbürgern mit der Verteidigung des überkommenen kirchlichen Erbes. Da sie jedoch in der Abwehr des Protestantismus noch kaum über Erfahrung verfügten und wegen ihrer noch recht wenigen Schulen und eigenen Bildungsmöglichkeiten zu keiner eigenständigen Antwort auf die Herausforderungen der Zeit fähig waren, erschien es vielen von ihnen ratsam, mit den Lateinern zusammen für den Fortbestand und für das Weiterpflegen der kirchlichen Traditionen Sorge zu tragen. Ganz besonders in den Schulen, welche die Bruderschaften errichteten, orientierte man sich am erfolgreichen Beispiel der Jesuiten. Gegen den Widerstand konservativer Kreise, die westlichen Einfluß befürchteten, wurde in ihnen von Anfang an Latein gelehrt. Dies war unvermeidlich, denn man mußte die Studenten mit der Kultur- und Verwaltungssprache des Landes vertraut machen. Und weil man in ihnen gerne aufgriff, was sich bei den Lateinern in der Auseinandersetzung mit den von der Reformation geschaffenen Problemen bewährt hatte, verwundert es nicht, daß man in ihnen auch deren Handbücher verwandte. Die Verbreitung abendländischer Denkgepflogenheiten auch bei ihnen war die Folge.

Ein wichtiger Grund dafür, daß nach Jahren solcher Zusammenarbeit Unionsgespräche der Ruthenen mit den Lateinern in Gang kamen, bliebe unverstanden, wenn man übersieht, daß manche ihrer führenden Persönlichkeiten nach größerer Nähe zu den Lateinern verlangten, weil sie nach mehr Hilfe bei der Verteidigung gegen den Ansturm der Reformierten Ausschau hielten.

So erstellten ruthenische Bischöfe unter dem Datum vom 2.12.1594 ein Dokument und trugen Sorge dafür, daß es in Kürze die Unterschriften fast aller Synodalen der Kiever Metropole erhielt.¹¹ Darin verurteilten die Unterzeichner den Zwist mit den Lateinern mit Worten, die das Florentiner Verständnis vom Schisma zum Ausdruck brachten und gegenwärtig weder von katholischen noch von orthodoxen Bischöfen wiederholt werden könnten. Sie bedauerten, daß die Lateiner und die Gläubigen ihrer eigenen Kirche

"obgleich ein und demselben Gott angehörend und als Söhne einer und derselben heiligen katholischen Kirche getrennt sind, weswegen wir uns gegenseitig keine Hilfe und Unterstützung angedeihen lassen können".

Folglich drängten die Unterzeichner auf die Überwindung der Grenze und schlossen ihr Dokument ab mit dem Vermerk, daß das Bewahren aller geistlichen Überlieferungen Bedingung sei für die ersehnte Einigung. Wie ihr Schreiben zeigt, gingen sie davon aus, daß bei einer Union das gesamte östliche Herkommen

¹¹ Welykyj, Documenta, Nr. 17 (S. 32-35). Zu den Vorgängen vgl. Halecki, From Florence to Brest, Rom 1958, S. 268ff.

ihrer Metropole, somit auch ihre sakramentale Communio mit den Schwesterkirchen östlicher Tradition jenseits der Grenzen Polens und die autonome Handlungsfähigkeit ihrer Synode, erhalten bleibe.

Damit erwiesen sie sich ganz dem Geist des Florentiner Dekrets "*Laetentur coeli*" verpflichtet, das die kirchlichen Überlieferungen von Griechen und Lateinern als gleichrangig und rechtgläubig und in ihrer Verschiedenheit als nebeneinander berechtigt anerkannt hatte.

Um Unionsverhandlungen in Gang zu bringen, erarbeiteten gegen Ende des Jahres 1594 Bischöfe ein Dokument mit 33 Punkten, die als Bedingungen für die Union gelten sollten.¹² Darin sind Punkte, die mit der römischen Kirche, und solche, die mit dem polnischen König zu verhandeln waren. Im Juni 1595 sanktionierte zu Brest die Synode der Metropole diese Punkte und beauftragte die Bischöfe Ipatij Potij und Kirill Terleckij, sie dem Papst und dem König von Polen zu überbringen. Wenige Tage später beschloß die Synode den Text eines Ansuchens an den Papst um die Gewährung der Communio,¹³ in dem es heißt, daß sie

"mit Gottes Hilfe beschlossen, der Einheit beizutreten, die zwischen der östlichen und der westlichen Kirche in Kraft gewesen und auf dem Florentiner Konzil von unseren Vorgängern festgesetzt worden war, auf daß wir alle, durch das Band dieser Einheit gefestigt, unter der Jurisdiktion und Führung Eurer Heiligkeit mit einem Mund und Herzen den göttlichen und heiligsten Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes loben und preisen."

d) Eine der Ursachen für die Erfolglosigkeit des Florentiner Konzilsbeschlusses war, daß die Konzilsväter bedauerlicherweise den großen Wandel nicht bedachten, der seit dem 7. ökumenischen Konzil vor sich gegangen war: Es gab keinen Kaiser mehr, der über die Kirchen lateinischer und griechischer Tradition gemeinsam herrschte und durch seine Machtmittel dafür hätte Sorge tragen können, daß die Konzilsbeschlüsse überall Annahme fanden, wie es die Kaiser bei den alten ökumenischen Konzilien de facto taten. Bei Lateinern und Griechen wäre in den Gemeinden ein pastorales Mühen der Hierarchen um breite Zustimmung notwendig gewesen. Die zahlreichen Vorurteile über die jeweils "anderen" und die verbreiteten Mißverständnisse hätten bekämpft werden müssen, damit der lange, in vielen Kreisen ausgiebig kolportierte Verdacht, die Verschiedenheiten zwischen Griechen und Lateinern zeugten von unüberbrückbaren Gegensätzen, abgelöst worden wäre durch eine Zustimmung zur besseren Einsicht, die von den Konzilsvätern mühsam erarbeitet worden war. Dieses Mühen unterblieb, und die

¹² "Articuli, quorum cautionem petimus a Dominis Romanis, priusquam accedamus ad unionem Romanae Ecclesiae", heißt es zur Einleitung des Dokuments, das in polnischer Fassung und mit Vermerk bezüglich der Unterschriften und Siegel der Synodalen der Metropole vom Juni 1595 als Dokument Nr. 41 bei Welykyj, Documenta, S. 61-67 zu finden ist; in lateinischer Fassung als Dokument Nr. 42 ebenda, S. 67-75.

¹³ Dokument Nr. 45 bei Welykyj, Documenta, S. 79-81.

Folge war, daß auf beiden Seiten die überkommenen Aversionen eine Rezeption der Konzilsbeschlüsse verhinderten.

Als die im Grenzgebiet zwischen Abend- und Morgenland beheimateten Kirchen byzantinischer Tradition im 16. und vermehrt im 17. Jahrhundert einen Ansturm der Kalviner erlebten, gab es den herkömmlichen Koordinator der Kirchen byzantinischer Tradition, den Kaiser von Konstantinopel, nicht mehr. Seine Funktion, für ein gemeinsames Handeln dieser Kirchen zu sorgen, war 1453, nach dem Verschwinden des Kaisertums, von niemand anderem übernommen worden. Somit war keiner da, der den Kirchen byzantinischer Tradition hätte helfen können, in der schwierigen neuen Lage ein gemeinsames Vorgehen zu suchen. Die einzelnen von der Reformation bedrängten Kirchen¹⁴ mußten somit "im Alleingang" handeln.¹⁵ Dies war auch deswegen unvermeidlich, weil jene Glaubensbrüder, die unter den Türken lebten, sich durch Verhandeln mit den Lateinern in höchste Gefahr gebracht hätten. Denn ehe die Osmanen Konstantinopel eroberten, hatten die Griechen eine Union mit den Lateinern gesucht, um von ihnen Hilfe zu erlangen. Sich jetzt wieder an sie zu wenden, wäre ihnen als Hochverrat ausgelegt worden. Von der Reformation und von den Türken bedrängt, hielt man es für richtig, die Rezeption der Florentiner Beschlüsse wenigstens dort sofort einzuleiten, wo dies durchführbar erschien, in der festen Überzeugung, daß anderswo die Glaubensbrüder nachfolgen werden, sobald ihnen die Umstände dies erlauben.¹⁶

Im nachfolgenden 17. Jahrhundert sollte es übrigens zu einer weiteren Art kommen, wie man ohne Kaiser dennoch die Rezeption der Florentiner Union einzuleiten suchte: Theologen,

¹⁴ 1588 hatte die Moldauer Kirche bereits für sich allein einen Versuch zu handeln unternommen (vgl. Suttner, Die Christenheit aus Ost und West auf der Suche nach dem sichtbaren Ausdruck für ihre Einheit, Würzburg 1999, S. 117-123); etwa ein halbes Jahrhundert später handelte auch die Kirche von Mukačevo für sich alleine (vgl. ebenda, S. 142-144).

¹⁵ Daß die Kiever Synode keineswegs beabsichtigte, sich von den Schwesterkirchen jenseits der Grenzen Polen-Litauens zu distanzieren, als sie genötigt war, in ihrer konkreten historischen Zwangslage alleine zu handeln, bezeugte sie ausdrücklich im Antrag um die Communio, den sie nach Rom sandte. Denn darin heißt es, daß man die Freiheit nütze, derer man sich unter der Herrschaft der Majestät des Königs von Polen und Schweden und des Großherzogs von Litauen erfreue - im Gegensatz zur Knechtschaft der Kirche unter der Osmanenmacht - und daß man daher schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Union mit dem Römischen Stuhl erstrebe. Die Kiever Kirche wollte also unverzüglich vollziehen, was ihrer festen Überzeugung nach auch ihren östlichen Schwesterkirchen erwünscht gewesen wäre, was aber von der Kirche unter dem osmanischen Joch noch nicht getan werden durfte.

¹⁶ Wenn wir freilich die Art und Weise bedenken, wie Papst Klemens VIII. auf den Versuch reagierte, die Rezeption des Florentinums auf diesem Weg einzuleiten, überrascht es nicht, daß das Unionsansuchen der Kiever Synode nicht nur nicht der Anfang sein konnte für ein sukzessives Rezipieren der Florentiner Beschlüsse durch die übrigen Kirchen byzantinischer Tradition; daß vielmehr die Aufspaltung der Kiever Kirche in zwei Teile eingeleitet wurde, von denen der eine und, wie sich herausstellen sollte, nur der kleinere den von Klemens VIII. gesetzten Bedingungen zustimmte, der größere sich aber verweigerte.

Hierarchen und Notabeln, denen die Florentiner Einschätzung der geistlichen Nähe zwischen Lateinern und Griechen richtig erschien, und die das Ende des Schismas ersehnten, begannen individuell, sozusagen als "Erstlinge", zu vollziehen, was - wie sie wünschten und hofften - ihre Glaubensgemeinschaft baldigst als ganze durchführen werde. Allerdings taten sie es nur geheim, weil das türkische Joch den öffentlichen Vollzug unmöglich machte. *Pro foro interno* (= in einem Entschluß, der nur für den Gewissensbereich Gültigkeit besaß und der Öffentlichkeit verborgen blieb) gingen sie eine Union mit dem Römischen Stuhl ein, blieben aber *pro foro externo* (= in aller Öffentlichkeit) führende Persönlichkeiten ihrer bisherigen (mit Rom nicht unierten) Kirche.¹⁷ Sogar Ökumenische Patriarchen gab es unter den Hierarchen, die das katholische Glaubensbekenntnis *pro foro interno* ablegten.¹⁸

e) Petr Mogila¹⁹, der 1632 die Verhandlungen führte, als anläßlich der Wahl Ladislaus IV. zum polnischen König den Nicht-Unierten Polen-Litauens volle öffentliche Rechte zuerkannt wurden und der selber zum ersten öffentlich-rechtlich anerkannten Metropoliten der nicht-unierten Kirche Polen-Litauens gewählt wurde, vertrat noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts genau jene Auffassung vom Schisma zwischen Lateinern und Griechen, das sich aus den Schreiben der ruthenischen Bischöfe von 1594 und 1595 ergibt. Dies zeigt sich in einem Memorandum, das er 1644 nach Rom sandte und das im Archiv der Congregatio de Propaganda Fide in lateinischer Übersetzung erhalten blieb.²⁰ Das Memorandum war Teil einer Gesprächsrunde

¹⁷ Für nähere Darlegungen dazu vgl. den Abschnitt "Unionen *pro foro interno*" bei Suttner, Die Christenheit aus Ost und West auf der Suche nach dem sichtbaren Ausdruck für ihre Einheit, S. 153-156.

¹⁸ Diese geheimen Unionen waren zahlreich genug, um nicht als unwichtige Ausnahmen abgetan werden zu können. Sie konnten nur deshalb Wirklichkeit werden, weil es in Rom um diese Zeit offenbar Kreise gab, die es für ekklesiologisch vertretbar hielten, daß Kleriker und Gläubige aus Ost und West einander auch dann die *Communio* gewährten, wenn die Unionswilligen den Primat des römischen Bischofs nur in der allgemeinen Form des Konzils von Florenz anerkannten, weil sie sich der unmittelbaren pastoralen Obsorge des Papstes nicht unterstellen durften. Hochgestellte Repräsentanten der griechischen Kirchen hielten ihrerseits das Erstreben der *Communio* zwischen den getrennten Kirchen auf dem Weg über "Erstlinge" für angemessen. Offenbar befürchteten sie (im Unterschied zu ihren heutigen Nachfolgern) nicht, daß es eine Spaltung ihrer Kirche bedeute, wenn bestimmte Kleriker und Gläubige das ihnen Mögliche schon vollzogen, ehe es zu einer Gesamtunion ihrer Kirche mit den Lateinern kommen konnte.

¹⁹ Zu Petr Mogila und seiner überragenden Bedeutung in seiner Kirche vgl. G. Podskalsky, Griechische Theologie in der Zeit der Türkenherrschaft, München 1988, S. 229-236; F. von Lilienfeld, Petrus Mogila, in: TRE XXVI, 303-307, samt der von beiden Autoren angegebenen zahlreichen Literatur; Suttner, Die Theologie bei den Rumänen, in: Rappert (Hg.), Kirche in einer zueinander rückenden Welt, bes. S. 438-445.

²⁰ Zu Einzelheiten bezüglich des Memorandums, zur Literatur über dieses und zur Untersuchung betreffs der Zuschreibung an Petr Mogila vgl. Suttner, Metropolit Petr Mogila und die 1644 verfaßte "Sententia cuiusdam nobilis Poloni graecae religionis" über die Einigung der Kirchen, in: Rappert (Hg.), Kirche in einer zueinander rückenden Welt, S. 394-405.

Über eine Gesamtunion der östlichen Kirche Polens mit Rom in den Jahren 1636-1648.²¹

Wie das Memorandum bezeugt, faßte Petr Mogila die kirchlichen Parteien trotz des Schismas als einander ganz nahestehend auf. Er erhebt gegen die Kirche der Römer nicht den Vorwurf, in ihr sei es zu einer Verfälschung des Erbes der Kirche Christi gekommen. Nur ein jurisdiktionelles Fehlverhalten der römischen Seite beim Unionsabschluß der Jahre 1595/96, das ohne größere Schwierigkeiten korrigiert werden könnte, habe dazu geführt, daß es in Polen-Litauen nicht zur Kircheneinigung kam, sondern zu neuen, viel ärgeren Spannungen. Denn man habe bei der Brester Union nicht mehr zugeben wollen wie bei früheren Einigungsbemühungen und wie auch in Florenz, daß die Diskussionen zwischen Griechen und Lateinern keine echten Gegensätze betreffen; die römische Seite habe die heilige Lehre der Ruthenen, die in Einklang steht mit der apostolischen und mit der römischen Lehre, als verfälscht, ja sogar als häretisch verworfen und als verderblich für die Kirche bezeichnet. Bis zu Totschlag, zu Martyrien und zu solcher Feindschaft zwischen den Eiferern für die Religion sei es gekommen, daß sie sich nicht einmal scheuten, einander unter Mißachtung der göttlichen Majestät Häretiker zu nennen; der römische Bischof, der zu allen Zeiten in der Kirche der erste Bischof war, habe nicht nur das heilige Erbe der griechischen Kirche in Zweifel gezogen, sondern sich unter Mißachtung der legitimen Autonomien im Osten auch östliche Christen unmittelbar unterstellt.

Zu den großen Wirren sei es gekommen, weil man 1595/96 nicht mehr, wie es die Griechen und die Lateiner bis zur Florentiner Kirchenversammlung immer getan hatten, die Bewahrung der zwei Gemeinschaften und ihre Verknüpfung durch ein gemeinsames Band erstrebte, wofür es die alte Bezeichnung Union (unio) gibt, vielmehr eine Verschmelzung (unitas), das heißt eine Umgestaltung der griechischen Glaubensgemeinschaft in eine römische (transubstantiatio [religionis] Graecae in Romanam). Unter der Bedingung, daß man in Rom widerrufe, was die Ereignisse von 1595/96 zur "unitas" hat werden lassen, (mit anderen Worten: daß man wieder die Florentiner Vorgehensweise aufnehme) bot Petr Mogila im Memorandum von 1644 erneut die "unio" an.

3) Die päpstliche Haltung zum Florentinum anläßlich der Gewährung der ruthenischen Union

a) Auf lateinischer Seite hatte im Jahrzehnt vor der Union der Ruthenen ein Umbruch in der Ekklesiologie begonnen. Denn in Polen hoben bestimmte Jesuiten, darunter ihr führender The-

²¹ Dokumente bezüglich der Verhandlungen bei Šmurlo, Le Saint-Siège, Prag 1928, Appendice, S. 110-178. Seit den Vorgängen von 1595/96 waren diese Verhandlungen schon die zweite Gesprächsrunde zwischen beiden Parteien der Ruthenen mit dem Ziel einer Überwindung der Spaltung.

ologe Petrus Skarga²², je länger desto deutlicher hervor, daß es für die Christen nach Gottes heiligem Willen unabdingbar sei und für sie sogar ein Heilserfordernis darstelle, unter der Obhut des obersten Hirten in Rom, des Nachfolgers Petri, zu stehen.

Die vom Florentiner Konzil uneingeschränkt anerkannte Befähigung der östlichen Kirchen zum Dienst für das Heil der Seelen auch während eines Schismas zu Rom wurde damit in Frage gestellt. Wer durch diese Neuerung beeinflusst war, mußte der Meinung sein, daß die Kirchen griechischer Tradition wegen ihres Getrennt-Seins vom Papst schwer in die Irre gegangen seien; er mußte sie als zutiefst verletzt betrachten und in schwere Sorge um jene Schafe Christi geraten, die von ihnen mit in die Irre geleitet wurden. Für ihn bestand keine Basis mehr für eine Zustimmung zur Florentiner Sicht von der Kircheneinigung.

Ausmaß und Tempo der Ausbreitung dieser Ekklesiologie an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert bedürfen noch der Klärung. Zunächst wurde die neue Sichtweise nur von einer Minderheit unter den Lateinern vertreten, und es sollte noch etwa zwei Jahrhunderte dauern, bis sie überall in der lateinischen Kirche vorherrschend wurde.²³ Doch hatte es, als das Kiever Unionsansuchen nach Rom überbracht wurde, auch dort schon Anhänger von ihr gegeben. Kein Geringerer als Klemens VIII. (1592-1605) gehörte dazu, und dies macht verständlich, weswegen er an der ruthenischen Kirche eine Kritik übte und für die Union ein Vorgehen wählte, die dem Florentinum widersprachen.

b) Überdies hatte man im Rom der posttridentinischen Reformen jurisdiktionelle Anliegen. Um derentwillen war man nicht mehr gewillt, die Autonomie der mit Rom unierten Orientalen ebenso zu respektieren, wie dies zur Zeit des Florentinums noch selbstverständlich war. Denn man wollte die ruthenischen Bistümer durch die Union ganz und gar auf die römische Seite herüberholen, damit sie mit allen übrigen dem Papst verbundenen Diözesen in den Erneuerungsprozeß einbezogen würden, den das Konzil von Trient eingeleitet hatte und der nun unter Führung durch den römischen Oberhirten zu vollenden war.²⁴ Dafür erschien die Aufnahme der Sakramentengemeinschaft

²² Zu ihm vgl. LThK ³IX,654; Słownik polskich teologów katolickich, Vol. 4, Warszawa 1983, S. 84-92.

²³ Für die erst zögerliche, dann aber volle Ausbreitung der neuen ekklesiologischen Sicht vgl. den Abschnitt "Die Entwicklung des Verhältnisses nach dem Konzil von Trient" bei Suttner, Das wechselvolle Verhältnis zwischen den Kirchen des Ostens und des Westens im Lauf der Kirchengeschichte, Freiburg 2002, S. 52-86; ders., Die Christenheit aus Ost und West auf der Suche nach dem sichtbaren Ausdruck für ihre Einheit, S. 186-202.

²⁴ Angesichts der Thematik, die vom Tridentinum behandelt worden war, war der Erneuerungsprozeß eine innerabendländische Angelegenheit, die die ruthenische Kirche, welche griechischer Tradition war, eigentlich gar nicht betreffen haben konnte. Daß man diesen Unterschied in Rom damals nicht mehr verspürte, war ein weiterer Punkt auf der Liste der Fragen, bezüglich derer sich das Empfinden der Römer seit dem Florentinum abgestumpft hatte.

allein als zu wenig; es brauchte, meinte man, auch eine Unterstellung der hinzukommenden Bistümer unter eine kontinuierliche pastorale Führung Roms.²⁵

c) Die Unionsbulle "*Magnus Dominus*"²⁶ vom 23.12.1595, mit der Klemens VIII. den Ruthenen die Union gewährte, verschweigt die 33 Punkte aus Kiev total, und der Bericht, den der Papst darin aus römischer Sicht über die Vorgänge zur Vorbereitung der Union gibt, weicht weit von den Tatsachen ab. Denn die Bulle kennt keine Kiever Metropole und erwähnt mit keinem Wort, daß es eine Synode war, die um die *Communio* ansuchte. Sie spricht vielmehr nebeneinander einzeln Erzbischof Michael an (dem die Titulatur eines Metropoliten so beigegeben wird, als ob es sich wie bei den sogenannten Patriarchen der Lateiner lediglich um einen Ehrentitel handelte), seine Mitbischöfe, deren Klerus und ihre Nation, und dies sogar mehrfach. Sie antwortet nicht auf den Synodalbeschluß einer Kirche, sondern wendet sich an bestimmte Bischöfe. Von ihnen stellt sie heraus, daß ein jeder einzeln die Union wünsche und daß im Namen eines jeden einzelnen von ihnen zwei Delegierte das Glaubensbekenntnis ablegten. Die Delegierten, die aufgrund ihres Glaubensbekenntnisses vom päpstlichen Großpönitentiar persönlich von allen Zensuren absolviert wurden, werden darin bevollmächtigt, nach ihrer Heimkehr in päpstlichem Auftrag den Erzbischof, ihre Mitbischöfe, sowie alle Kleriker und Laien ebenfalls persönlich zu absolvieren.

Die Unionsbulle sanktioniert also keine *Communio* mit einer Metropole, sondern die kanonische Aufnahme individueller Bischöfe, ihres Klerus und ihrer Gläubigen in die Einheit mit dem Römischen Stuhl. Dabei stellt sie - in Übereinstimmung mit der oben erwähnten, gegen Ende des 16. Jahrhunderts neu aufgekomenen Ekklesiologie - ausdrücklich heraus, daß den Ruthenen erst durch eine Union mit dem Römischen Stuhl die volle Würde von echten Gliedern der Kirche zuteil werde. Sie anerkennt also nicht, wie es das Florentinum tat, die volle Ekklesialität der getrennten Gemeinschaft²⁷, und sie ist weit davon entfernt, mit dem Florentinum die Tradition der ruthenischen Christenheit anzuerkennen. Vielmehr verlangt sie wiederholt und sehr eindringlich die Korrektur von Irrtümern, welche die Ruthenen, wie es in der Bulle heißt, bisher vertreten hätten. Den in die Einheit mit dem Römischen Stuhl aufgenommenen ruthenischen Christen gewährt die Bulle als päpstliches Privileg das Recht, bisherige liturgische Bräuche beizubehalten. Der Gedanke, daß sich eine autonome Kiever Kirche, die ihre Bräuche aufgrund

²⁵ Vgl. Suttner, Der Wandel in der Ausübung des römischen Primats im Gefolge der Brester Union, in: OS 54(2005).

²⁶ Welykyj, Documenta, Nr. 145, S. 217-226.

²⁷ Das 2. Vatikanische Konzil schuf den Begriff "kirchliche Gemeinschaften" für Christengemeinden, von denen es anerkannte, daß ihnen gewisse kirchliche Gnadengaben eignen, jedoch nicht die volle Ekklesialität. Dieser Begriff beinhaltet genau das, was Papst Klemens VIII. in seinen beiden Bullen für die Ruthenen ("*Magnus Dominus*" und "*Decet Romanum Pontificem*") den Kirchen griechischer Tradition zuerkannte.

eigener Rechtstradition besitzt, an den Papst wandte und von der abendländischen Kirche als Schwesterkirche zu behandeln wäre, lag 1595 den Römern fern.

d) Zusammenfassend läßt sich sagen: Die Vorbereitung für die Union war nicht gründlich genug gewesen. Die Verantwortlichen hatten versäumt, vorab zu klären, was erforderlich ist, damit der entscheidende Schritt geschehen kann. Die Kiever Synode und der Römische Stuhl erstrebten zweierlei: die einen eine Union nach dem Florentiner Modell, die anderen die Unterstellung auch der Ruthenen unter jene pastorale Führung durch den römischen Oberhirten, wie sie dieser seit jeher für die abendländischen Bistümer des lateinischen Patriarchats ausübte.